Dienstag, 24. Oktober 2000

4. Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren *

A5-0228/2000

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (KOM(1999) 717 – C5-0095/2000 – 1999/0284(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 21. September 2000 angenommenen Abänderungen [1] und den folgenden Kompromissabänderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION [2]	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Kompromissabänderung 17)
	Erwägung –1 (neu)
	(–1) Die bevorstehenden Agrarverhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation müssen auf europäischer Seite so geführt werden, dass die Perspektiven der Entwicklung des Handels mit den Erzeugnissen der lebensmittelverarbeitenden Industrie erhalten bleiben und gleichzeitig die Anforderungen des europäischen Agrarmodells gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin und den Beschlüssen des Rates der Landwirtschaftsminister und des Europäischen Rates vom Dezember 1997 respektiert werden. Die Verwendbarkeit der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs im Rahmen der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren stellt nur eine dringend notwendige vorläufige Lösung der Versorgungsprobleme der europäischen Nahrungsmittelindustrie dar, bis eine Lösung der Grundsatzfragen gefunden wird. Künftig sollten Alternativlösungen zur Verwendbarkeit der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs geprüft werden, um auf spezifische Sektorprobleme einzugehen.
	Diese Kompromissabänderung ersetzt die am 21.9.2000 angenommene Abänderung 1. Die am 21.9. 2000 angenommene Abänderung ist hinfällig
	(Kompromissabänderung 18)
	Erwägung 4b (neu)
	(4b) Die Kommission beachtet sämtliche Verarbeitungsbetriebe für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse und insbesondere die Lage der kleinen und mittleren Betriebe unter Berücksichtigung der Auswirkungen der gezielten Maßnahmen betreffend Kürzungen der Ausfuhrerstattungen.
	Diese Kompromissabänderung ersetzt die am 21.9.2000 angenommene Abänderung 16.

[1] Angenommene Texte Punkt 11.
[2] ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 81.

Dienstag, 24. Oktober 2000

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Kompromissabänderung 19)

Erwägung 4d (neu)

(4d) In den einzelnen Haushaltsjahren sind die erforderlichen Mittel vorzusehen, damit die Erzeugnisse, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, die geltende WTO-Obergrenze uneingeschränkt und optimal ausnutzen können.

Diese Kompromissabänderung ersetzt die am 21.9.2000 angenommene Abänderung 9.

(Kompromissabänderung 20)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 8 Absatz 5a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 3448/93)

(5a) Der Betrag, unterhalb dessen die kleineren Exporteure von der Vorlage von Bescheinigungen über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen befreit werden können, wird auf 50 000 Euro jährlich festgesetzt. Diese Obergrenze kann nach dem Verfahren des Artikels 16 angepasst werden.

Diese Kompromissabänderung ersetzt die am 21.9.2000 angenommene Abänderung 8.

(Kompromissabänderung 21)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 3448/93)

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 117 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten ferner im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als erfüllt, für bestimmte Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von Waren verwendet werden. Diese Mengen werden mit Hilfe einer Bilanz festgelegt, die die Kommission aufgrund eines Vergleichs der veranlagten verfügbaren Mittel mit dem voraussichtlichen Bedarf an Erstattungsmitteln erstellt. Diese Bilanz und somit diese Mengen werden regelmäßig überprüft, um der Entwicklung der wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Faktoren Rechnung zu tragen.	Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 117 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten ferner im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als erfüllt für bestimmte Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von Waren verwendet werden. Diese Mengen werden mit Hilfe einer Bilanz festgelegt, die die Kommission aufgrund eines Vergleichs der veranlagten verfügbaren Mittel mit dem voraussichtlichen Bedarf an Erstattungsmitteln **und insbesondere unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Exportvolumen der betreffenden Waren sowie der internen und externen Marktlage der entsprechenden Grunderzeugnisse** erstellt. Diese Bilanz und somit diese Mengen werden regelmäßig überprüft, um der Entwicklung der wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Faktoren Rechnung zu tragen.

(Kompromissabänderung 22)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 3448/93)

Die Durchführungsbestimmungen zu dem diesem vorangegangenen Unterabsatz, die die Festlegung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die dem aktiven Veredelungsverkehr zuzuführen sind, sowie die Kontrolle und Planung der Mengen dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse ermöglichen sollen, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.	Die Durchführungsbestimmungen zu dem diesem vorangegangenen Unterabsatz, die die Festlegung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die dem aktiven Veredelungsverkehr zuzuführen sind, sowie die Kontrolle und Planung der Mengen dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse ermöglichen sollen, **verschaffen den Marktteilnehmern zudem größere Transparenz, weil die einzuführenden Richtmengen vorher für jede einzelne GMO veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung erfolgt regelmäßig aufgrund der Verwendung dieser Mengen. Die Durchführungsbestimmungen** werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Diese Kompromissabänderung ersetzt die am 21.9.2000 angenommene Abänderung 11.

Dienstag, 24. Oktober 2000

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Kompromissabänderung 23)

ARTIKEL 1 NUMMER 5a (neu)

Artikel 21a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 3448/93)

5a. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel 21a

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Ablauf des ersten Jahres der Durchführung der neuen Regelung einen Zwischenbericht vor. Dieser Bericht analysiert für jede GMO die Auswirkungen der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2, insbesondere in den Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker.

Diese Kompromissabänderung ersetzt die am 21.9.2000 angenommenen Abänderungen 3, 4, 12, 14 und 15.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (KOM(1999) 717 — C5-0095/2000 — 1999 — 1999/0284(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 717) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 37 und 133 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0095/2000),

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0228/2000),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

[1] ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 81.